

**Satzung über die
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine
–Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung–
vom**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine
- § 2 Kanalanschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 9 Ablösung der Beitragspflicht
- § 10 Abwassergebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen
- § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser
- § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 18 Gebührenpflichtige
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige
- § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte
- § 24 Inkrafttreten

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- des § 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl I S. 1327),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341),

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- beschlossen.

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der TBR vom stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
 2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.
 - II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,70
 5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,85
 6. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.
- (7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;
 2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;
 4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden;
 5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2 genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
 3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).
- (4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten, ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zusatzwasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zusatzwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.
- (6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmessenrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen

- (1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen in die öffentliche Abwasseranlage, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist die eingeleitete Wassermenge.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengenmessenrichtungen für die Ermittlung der Ableitungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.
- (3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksame versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Gebührenmaßstab für dauerhaft begrünte Gras- bzw. Gründachflächen: Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten Flächen (Gebäude), von denen Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden kann, gilt folgender Minderungsfaktor:
 - a) 50 % für dauerhaft begrünte Gras- bzw. Gründachflächen mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage. Gemäß der Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Ausgabe 2018) muss die Aufbaudicke des Substrates mindestens 10 cm betragen.
 - b) Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem eine Systemherstellerbescheinigung oder eine Fachunternehmerbescheinigung sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus beizufügen sind. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und die Höhe des Dachaufbaus schriftlich und in einer Zeichnung schematisch zu erklären.
 - c) Die Ermäßigung wird ab dem Folgejahr gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die Fertigstellung der Dachbegrünung abgeschlossen ist. Die Fertigstellung ist der TBR schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.

- (4) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m^2 bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.
- (5) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m^2 , reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.
- (6) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengenmessenrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.
- (2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgenannten Straßenoberflächenniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von $2,5 \text{ m}^3$ pro Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m^2) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,5 \text{ m}^3$ pro m^2 zugrunde gelegt.

§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je m^3 anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,32 €.
- (2) Der Gebührensatz je m^3 eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,09 €.
- (3) Der Gebührensatz je m^3 eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,88 €.
- (4) Der Gebührensatz je m^2 angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,94 €

§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebundene Entwässerung nachweislich entfällt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBR nach der Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

§ 21 Verwaltungshelfer

Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt: Zusätzliche Wasserzähler

§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige

- (1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. die Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.
- (2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.
- (3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.
- (4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.